

# RS Vwgh 1991/5/27 91/19/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1991

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §35 Abs1;

## Rechtssatz

Für die Frage, ob ein Verstoß gegen § 35 Abs 1 AAV vorliegt, ist entscheidend, ob eine Gefahrenstelle als eine solche - ohne Absicherung durch Schutzvorrichtungen gegen gefahrbringendes Berühren - bei der bestimmungsgemäßen Verwendung der Betriebseinrichtung oder bei Einstellarbeiten und Nachstellarbeiten, die an der in Gang befindlichen Betriebseinrichtung durchgeführt werden müssen, in Erscheinung tritt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190030.X02

## Im RIS seit

27.05.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)